

# SATZUNG

## § 1 Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Freunde und Förderer des Gymnasiums Konz e.V. mit Sitz in Konz verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, gemäß § 52 AO, insbesondere in Form von Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen, die dem Bildungsziel des Gymnasiums Konz dienen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Finanzierung von schulischen und wissenschaftlichen Projekten, Materialien und Unterlagen.
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.

## § 2 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## § 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden:

- Jeder Erziehungsberechtigte einer Schülerin oder eines Schülers des Gymnasium Konz
- Jetzige oder ehemalige Lehrerinnen und Lehrer
- Jetzige oder ehemalige Schülerinnen und Schüler
- Jeder, der die Aufgaben des Vereins unterstützen will

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie erlischt durch Tod oder jederzeit zulässigen Austritt. Bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen Ziele des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag kann in Ausnahmefällen (Härtefällen) auf Beschluss des Vorstands ermäßigt oder erlassen werden.

### **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 1/20 der Mitglieder dies in Schriftform beantragen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung sind unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor Beginn alle Mitglieder schriftlich oder durch Veröffentlichung in der lokalen Presse durch den Vorstand einzuladen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Schatzmeisters
  - b. Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer für einen Zeitraum von 2 Jahren, wobei die Kassenprüfer Vereinsmitglieder, nicht aber Vorstandsmitglieder sein sollten
  - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - f. Satzungsänderungen
- (5) Die Mitgliederversammlung ist – soweit nicht anders festgelegt – ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt in einfacher Mehrheit.

Bei Satzungsänderungen sowie bei der Auflösung des Vereins muss mindestens 1/20 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei mindestens einer Dreiviertelmehrheit ist die Satzungsänderung, bzw. die Auflösung des Vereins angenommen.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ungeachtet der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf ihre unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.  
Bei Wahlen hat die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehende Diskussion einen Versammlungsleiter zu bestimmen.
- (7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Geheimabstimmung verlangt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- drei weiteren Beisitzern

Geborene Mitglieder des Vorstandes sind darüber hinaus

- der Schulleiter
- der Schulleiternbeiratsvorsitzende

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind gemeinschaftlich für die Entscheidungen des Vereins vertretungsberechtigt. Der Schatzmeister ist auf Grund dieser Entscheidungen allein unterschriftsberechtigt in Bezug auf die durchzuführenden Kassengeschäfte. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Im Falle seiner Verhinderung wird dieser Aufgabenbereich vom Schatzmeister übernommen. Der Vorstand wird mindestens eine Woche vor der Sitzung mit Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- (5) Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.
- (6) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Erfüllung der sonstigen satzungsmäßigen Aufgaben, insbesondere über die Grundsätze der Vergabe und Bewilligung von Ausgaben.
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch bestimmen, der das Amt bis zur darauffolgenden Neuwahl innehat.

- (8) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leitenden und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen und in der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen ist.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur unter den in § 8 (5) festgehaltenen Bedingungen erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Gymnasium Konz bzw. die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Gymnasiums Konz zu verwenden hat.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung angenommen.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Konz, den 01.11.2022